



**ABF Schweiz**

Aktionsbündnis freie Schweiz

Medienmitteilung vom 12. April 2026

# Zürcher Gesundheitsgesetz: Strafbestimmung zum Impfblogatorium in Vernehmlassung nicht ausgewiesen

Bei der Vernehmlassung zur Totalrevision des Gesundheitsgesetzes im Kanton Zürich fehlt ausgerechnet eine zentrale und politisch höchst umstrittene Bestimmung: die Strafnorm beim Impfblogatorium mit Bussen bis zu 50'000 Franken. Damit wird die Grundlage für eine informierte Meinungsbildung erheblich verzerrt.

Das Aktionsbündnis freie Schweiz (ABF Schweiz) fordert, dass die Vernehmlassung unter korrekten und vollständigen Bedingungen wiederholt wird. Der Kantonsratspräsident sowie die Parlamentsdienste wurden bereits eingeschaltet.

## Zentrale Strafbestimmung fehlt in offiziellen Unterlagen

Bei der Vernehmlassung zur Totalrevision des Gesundheitsgesetzes sind dem Regierungsrat des Kantons Zürich gravierende Fehler unterlaufen. Ausgerechnet einer der politisch und öffentlich umstrittensten Punkte – die Strafbestimmung beim Impfblogatorium – fehlt in den offiziellen Unterlagen an Parteien, Verbände und interessierte Kreise.

Konkret wurde in der Rubrik «Geltendes Recht» § 61 Absatz 1 lit. m nicht aufgeführt. Dieser lautet: «Mit Busse bis Fr. 50'000 wird bestraft, wer vorsätzlich eine gestützt auf § 54 Abs. 2 obligatorisch erklärte Impfung verweigert.» Auch im Vorentwurf (§ 94) wird dieser Passus nicht erwähnt.

## Gesundheitsdirektion bestätigt Fehler

Das Generalsekretariat der Gesundheitsdirektion bestätigt den Sachverhalt:

«Es handelt sich tatsächlich um einen Fehler.» Die entsprechende Strafbestimmung sei «fälschlicherweise weder in der Spalte des bisherigen Rechts noch in der Spalte des Vorentwurfs aufgeführt» worden.

## Verzerrte Entscheidungsgrundlage – Vernehmlassung droht zur Alibiübung zu werden

Für eine funktionierende Vernehmlassung ist es zentral, dass vollständige und korrekte Unterlagen vorliegen. Nur so ist eine fundierte Meinungsbildung überhaupt möglich.

Fehlt jedoch ein zentraler und politisch sensibler Bestandteil wie die Strafbestimmung beim Impfblogatorium, werden die eingereichten Stellungnahmen zwangsläufig auf einer unvollständigen Grundlage erstellt. Dies beeinflusst die Meinungsbildung in Kommissionen, im Kantonsrat und in der Öffentlichkeit.

## Unter diesen Umständen droht das Vernehmlassungsverfahren zur Alibiübung zu verkommen.

## Forderungen von ABF Schweiz

ABF Schweiz fordert deshalb:

- **Sofortige Information aller 180 Kantonsrätinnen und Kantonsräte** mit vollständigen und korrekten Unterlagen
- **Unverzögliche Sistierung der Auswertung** der bisherigen Vernehmlassungsantworten
- **Abklärung der Verantwortlichkeiten** für das Weglassen von § 61 Abs. 1 lit. m

Eine Vernehmlassung ohne vollständige Darstellung zentraler Bestimmungen führt zu verfälschten Ergebnissen. Ein Impfblogatorium ohne Strafbestimmung hat eine **grundlegend andere Tragweite als eines mit Strafbestimmung. Das Vernehmlassungsverfahren ist deshalb zu wiederholen. Nur so kann eine rechtsstaatlich korrekte Meinungsbildung gewährleistet werden.**



# ABFSchweiz

Aktionsbündnis freie Schweiz

## Politischer Kontext: Diskussion auch auf Bundesebene

Die Vorgänge im Kanton Zürich stehen nicht isoliert da. Im Kanton St. Gallen hat eine weniger weit gehende Strafbestimmung als im Kanton Zürich zu einem regelrechten Volksaufstand und zu über 2500 Protestschreiben an den Regierungsrat geführt. Auch auf Bundesebene ist das Impfblogatorium Gegenstand politischer Diskussionen im Rahmen der Revision des Epidemiengesetzes (EpG).

Während das geltende Recht (Art. 22 EpG) den Kantonen erlaubt, Impfungen unter bestimmten Voraussetzungen obligatorisch zu erklären, ist umstritten, ob solche Verpflichtungen mit Strafbestimmungen verknüpft werden dürfen. Denn der Bundesgesetzgeber wollte das Impfblogatorium gemäss Art. 22 EpG bewusst nicht mit Strafbestimmungen versehen. Gemäss Bundesrätin Baume-Schneider gilt dies auch heute noch. Es ist also fraglich, ob für das Sanktionsregime in Kantonen überhaupt eine Gesetzes- und Verfassungsgrundlage besteht. Ausserdem stellt sich die Frage der Verhältnismässigkeit. SVP-Nationalrat Rémy Wyssmann hat deshalb in der Frühlingsession der eidgenössischen Räte eine [Motion zur Streichung von Art. 22](#) (Impfblogatorium) eingereicht.

## Petition lanciert

Die Bevölkerung soll ihre Meinung kundtun können. Bis anhin konnte sie sich nicht zu Strafbestimmungen bei einem Verstoß gegen ein Impfblogatorium äussern. Das soll korrigiert werden. ABF Schweiz hat deshalb eine Online-Petition lanciert:

**«Gesundheitsgesetz Kanton Zürich: Kein Impfblogatorium mit Strafbestimmung»**

### Gefordert wird:

- kein Impfblogatorium mit Strafbestimmung
- Wiederholung der Vernehmlassung unter korrekten Bedingungen

Die Petition kann von allen Personen unabhängig von Alter, Staatsangehörigkeit und Wohnort unterzeichnet werden.

Weitere Informationen und Online-Petition: <https://abfschweiz.ch/gesundheitsgesetz-zh/>

Übersicht kantonale Gesundheitsgesetze: <https://abfschweiz.ch/kantonale-gesundheitsgesetze/>

Übersicht Impfblogatorium: Art. 22 EpG: <https://abfschweiz.ch/impfblogatorium-art-22-epg/>